



Berlin, 30. März 2010

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,*

der Kauf oder Nichtkauf von CD's mit Informationen über Schweizer Bankkonten deutscher Steuerbürger bewegt auch die politische Landschaft. Die Landesregierung in Baden-Württemberg hat sich dabei in besonderer Weise blamiert. Neun Monate prüfen die Kollegen der Steuerfahndung in Freiburg die angebotenen Daten auf ihren Wert. Durch 50 Testfälle wird die Werthaltigkeit belegt. Folgerichtig verkündet der Finanzminister in Baden-Württemberg, dass die Daten angekauft werden. Da meldet sich Justizminister Goll zu Wort und legt wegen rechtstaatlicher Bedenken sein Veto ein. Der Ministerpräsident entscheidet gegen den Finanzminister und für den Justizminister und sagt, die CD darf nicht gekauft werden - aber der Bund solle sie kaufen.

Aus der Föderalismusdiskussion hätte er wissen müssen, dass der Bund dafür keine Zuständigkeit besitzt. Wenn der Ankauf nach seiner Ansicht rechtstaatlich bedenklich ist, dürfe aber auch der Bund nicht ankaufen. Der Justizminister des Landes lässt seine Staatsanwaltschaft neun Monate arbeiten, nach seiner Beurteilung, in rechtswidriger Art und Weise. Dies ist ein Skandal.

Die Tätigkeit der Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft in Freiburg war nicht rechtswidrig sondern rechters. Wenn der Justizminister aber der Auffassung gewesen sein sollte, dass die Prüfung rechtswidrig sei, hätte er seiner Staatsanwaltschaft diese Arbeiten verbieten müssen. Dies hat er nicht getan, weil er von dem, was er sagt, selbst nicht überzeugt ist.

Nun hat der Bund ein Problem. Der Bund bietet die CD anderen Ländern an. Alle winken ab, weil sie keine Kapazitäten in der Steuerverwaltung haben, um diese Dateninformationen abzuarbeiten.

Bei diesem aktuellen Anlass rächt sich die knappe personelle Besetzung in den Steuerfahndungsstellen der Republik.

Dieses Manko haben die Länderfinanzminister zu verantworten - Straftäter entgehen daher ihrer Strafe, weil die Politik falsch entscheidet oder gar nicht.

Die Politik verlässt sich offenbar lieber auf Selbstanzeigen. Die öffentliche Diskussion über den Datenankauf und die auf den Markt drängenden Politikeräußerungen schüren die Angst unter den Straftätern, über kurz oder lang doch entdeckt und enttarnt zu werden.

Bis Ende März haben über 12 000 Steuersünder diesen Weg eingeschlagen und sich dem Finanzamt offenbart. Die Summe der Nachzahlungen wird sich auf über eine Milliarde Euro belaufen. Einzelne Selbstanzeigen werden sogar mit zweistelligen Millionenbeträgen hinterlegt. Dies macht deutlich, wie weit verbreitet der „Volkssport Steuerhinterziehung“ war und ist. Auch wenn sich jetzt mehr als 12 000 Bürger selbst angezeigt haben, sind dies noch lange nicht alle Steuerhinterzieher. Der größere Teil von ihnen verstärkt die Tarnung oder sichtet das schwarze Vermögen in Länder um, von denen man nicht annimmt, dass dort demnächst Rechts- und Amtshilfe funktionieren. Das Instrument der Selbstanzeige ist ein fiskalischer Renner. Das Geld fließt in die Kasse, ohne dass die Steuerfahndung aufwendige Ermittlungsarbeiten leisten muss. Viele sehen allein in der Tatsache, dass nach dieser Methode automatisch Geld generiert werden kann, eine Rechtfertigung für diese Ausnahme im Strafrecht. Bei keiner anderen Straftat kann man sich selbst von Strafe freistellen. Kommt es zu Geständnissen, waltet Milde. Bei Steuerhinterziehung zeigt der Staat Nachsicht und verzichtet auf den Strafanspruch – Hauptsache das Geld ist in der Kasse.

Dieses Prozedere ist eines Rechtsstaats unwürdig. Straftat bleibt Straftat und muss geahndet werden. Wenn der Gesetzgeber hier schon die Ausnahmen im Gesetz verankert, so signalisiert er, dass Steuerhinterziehung eben doch keine so schlimme Straftat ist, wie Diebstahl, Betrug und dergleichen. Das falsche Signal verführt viele zur Steuerhinterziehung, denn „wenn der Boden heiß wird“, hat man ja noch einen Fluchtweg offen. Deshalb muss jetzt § 371 AO auf den Prüfstand.

Um nicht missverstanden zu werden: Fehlerberichtigungen müssen straffrei möglich sein. Auch bei der leichtfertigen Steuerverkürzung kann man eventuell auf Strafe verzichten. Aber bei der klassischen Steuerhinterziehung mit verschwiegenen Einnahmen, mit Bunkerung von Schwarzgeld, mit Verschweigen von Erträgen begehen die Betroffenen Diebstahl an der Allgemeinheit und Diebstahl an der Allgemeinheit gehört mindestens genauso schwer bestraft, wie Diebstahl bei einem einzelnen Bürger. Der ehrliche Steuerzahler hat einen Anspruch vor solchen Dieben geschützt zu werden. Es geht hier auch um die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates.

Natürlich kann man nun sagen, diese mehr als eine Milliarde Euro, die jetzt über die Selbstanzeigen an Steuern generiert worden ist, wäre ausgeblieben, wenn es die strafbefreiende Selbstanzeige über § 371 AO nicht gegeben hätte. Aber anders wird ein Schuh daraus: Der Rechtsstaat muss seine Strafverfolgungsbehörden personell ausreichend ausstatten und die rechtlichen Möglichkeiten so schaffen, dass Steuerhinterzieher, genauso wie Diebe, verfolgt und bestraft werden können. Jeder, der sich zu Steuerhinterziehung hinreißen lässt, tut das bewusst, weil er davon ausgeht, dass er nicht enttarnt und entdeckt wird. Also muss das Entdeckungsrisiko wesentlich erhöht werden. Dann lassen sich viele Bürgerinnen und Bürger gar nicht mehr zu Steuerunehrlichkeit verleiten, sondern bleiben auf dem Pfad der Tugend. Das eigentlich erstrebenswerte Ziel besteht darin nicht zu bestrafen, sondern in der vorbeugenden Prophylaxe für Steuerehrlichkeit. Auch daran sollte die Politik denken. Steuermoral ist ein hohes Gut, man muss aber auch etwas dafür tun, dass diese Moral erhalten bleibt.

*Mit kollegialen Grüßen*

Ihr  
Dieter Ondracek  
DSTG-Bundesvorsitzender